

S a t z u n g

über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Schrägweg" der Stadt Lengerich (Westf.)

Der Rat der Stadt Lengerich hat am *12.09.89* gemäß § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319), in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch den Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 1987 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Schrägweg" der Stadt Lengerich.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt M 1 : 5000 eindeutig gekennzeichnet.



§ 2

Höhenlage

Die Sockelhöhe, gemessen von Oberkante Erschließungsfläche bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, sollte das Maß von 0,50 m i.M. nicht überschreiten.

§ 3

Außenwandflächen

- a) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind in sichtbarem Verblendmauerwerk auszuführen. Für Teilflächen (max. 30 v.H. je Gebäude) sind andere Materialien zulässig.
- b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen gemäß § 12 (1) BauNVO sind im Material dem Hauptbaukörper anzupassen.

§ 4

Dächer

- a) Die Dachneigungen und Hauptfirstrichtungen sind dem Gestaltungsplan zu entnehmen.
- b) Sattel- und Walmdächer sind mit der Neigung auszuführen, wie sie im Plan ausgewiesen sind. Wenn keine Eintragung erfolgte, hat sich die Dachneigung der Nachbarbebauung anzupassen.
- c) Eingeschossige Anbauten sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen mit Ausnahme von Gemeinschaftsgaragen gemäß § 12 (1) BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform, Hauptfirstrichtung und Dachneigung nicht betroffen.
- d) Gemeinschaftsgaragen gemäß § 12 (1) BauNVO sind mit einem Flachdach zu erstellen.
- e) Als Dacheindeckung sind rote oder dunkel getönte Ziegel, Betondachsteine oder Asbestzementplatten zulässig.
- f) Der Sparrenanschnittpunkt (Drempelhöhe = Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes) darf das angegebene Maß, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden, oberstes Vollgeschoß, nicht überschreiten.

bei zweigeschossiger Bauweise	= 0,70 m
bei eingeschossiger Bauweise	= 1,10 m

- g) Dachgauben sind nur auf Dächern zulässig, die eine Mindestneigung von 30° haben.

Dachaufbauten und -einschnitte müssen einen Abstand von mind. 2,50 m von den Giebelgesimsen einhalten.

§ 5

Einfriedigung

Als Grundstückseinfriedigungen entlang der Erschließungsflächen sind lebende Hecken oder Holzzäune bis max. 0,80 m bzw. Begrenzungsmauern bis max. 0,50 m, gemessen von Oberkante Erschließungsfläche, zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

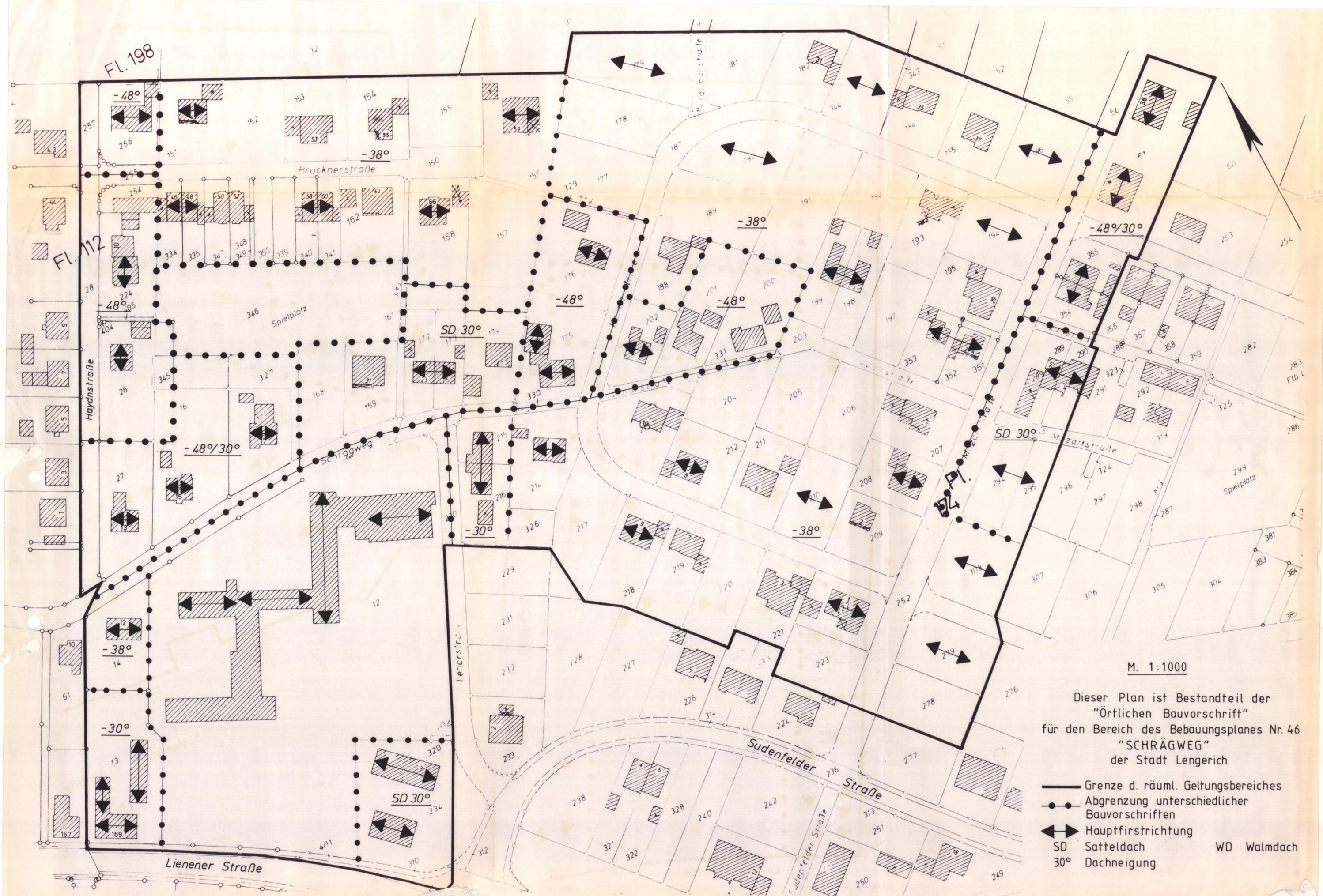
Der Gestaltungsplan dieser Satzung liegt in den Verwaltungsräumen, Zimmer 506, der Stadtverwaltung Lengerich zu jedermanns Einsicht aus.

Lengerich, den 29.09.1989

gez. Karner
Bürgermeister

gez. Peters
Ratsmitglied

gez. Blom
Schriftführer



M. 1:1000

Dieser Plan ist Bestandteil der
 "Örtlichen Bauvorschrift"
 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46
 "SCHRÄGGWEG"
 der Stadt Lengerich

- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauvorschriften
- ↔ Hauptfistrichtung
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- 30° Dachneigung